

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1882.

---

### **№ I. Gesetz,**

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 21. December 1881.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichs-Ges.-Bl. S. 153\*) auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

#### **I. Verfahren und Behörden.**

##### §. 1.

Die Anordnung und Ueberwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt unter Oberleitung des Ministeriums den Landrathsdämtern und Ortspolizeibehörden ob.

##### §. 2.

Die in dem Reichsgesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Das Landrathsdamt ist befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörden für den einzelnen Seuchenfall zu übernehmen.

##### §. 3.

Von dem Landrathsdamte sind folgende Maßregeln zu treffen:

\*) Nachmals abgedruckt S. 7 ff.